

Ministerrat gibt Gesetz über Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich frei

Ministerpräsident Günther H. Oettinger und Wissenschaftsminister Prof. Dr. Peter Frankenberg: Baden-Württemberg nutzt als erstes Bundesland neu gewonnene Freiheiten - neue Karrierewege für wissenschaftlichen Nachwuchs

Einführung von Lehrprofessuren - Künftig mindestens zwei fachkundige Frauen in Berufungskommissionen

03.04.07

„Mit der Föderalismusreform haben die Länder die Fesseln des Bundesrechts für die Hochschulen abgestreift. Als erstes Bundesland nutzt Baden-Württemberg die neu gewonnenen Freiheiten. Wir wollen vor allem die Hochschullehre stärken. Künftig wird es an den Universitäten neben Forschungsprofessuren auch Lehrprofessuren geben. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs wird ein neuer Karriereweg mit Schwerpunkt Lehre eröffnet. Allen voran die Studierenden werden von den neuen gesetzlichen Regelungen profitieren“, erklärten Ministerpräsident Günther H. Oettinger und Wissenschaftsminister Prof. Dr. Peter Frankenberg am Dienstag (3. April 2007) im Anschluss an die Sitzung des Ministerrats in Donaueschingen. Der Ministerrat hatte das „Erste Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (EHFRUG)“ zur Anhörung freigegeben.

Wissenschaftlerinnen sollen künftig bei der Gewinnung von Professoren für die Hochschulen besser beteiligt werden. Den Berufungskommissionen müssen künftig nicht nur eine, sondern mindestens zwei fachkundige Frauen angehören. „Durch die stärkere Einbeziehung von Wissenschaftlerinnen in Berufungskommissionen werden wir die **Karrierechancen für Frauen in den Hochschulen verbessern** mit dem Ziel, den Frauenanteil an den Professuren deutlich zu erhöhen. Hier haben die baden-württembergischen Hochschulen noch deutlichen Nachholbedarf“, unterstrich der Ministerpräsident.

Neue Strukturen für Repräsentation der Hochschul-Mitglieder

Mit dem Wegfall der bundesgesetzlichen Vorgaben können auch die internen Entscheidungsstrukturen der Hochschulen weiter flexibilisiert werden, hob Wissenschaftsminister Frankenberg hervor. „Die Hochschulen können künftig vom Prinzip der Gruppenhochschule abweichen. Diese hat zu der bürokratischen Erstarrung der akademischen Selbstverwaltung wesentlich beigetragen. Die Hochschulen können nun neue, weniger schwerfällige Strukturen für die Repräsentation ihrer Mitglieder einführen.“

Weitere Eckpunkte des Anhörungsentwurfs

Der Gesetzesentwurf setze einen Schwerpunkt in der **Neuordnung der Personalkategorien**. Überdies verbessere er die Möglichkeiten der Hochschulen, ihre Studierenden selbst auszuwählen, insbesondere durch den erweiterten Einsatz von Studierfähigkeitstests. Im Einzelnen sehe der Anhörungsentwurf folgende Neuregelungen vor:

Neuerungen im Personalrecht

- Forschungsprofessuren und Lehrprofessuren ermöglichen den Universitäten individuelle Schwerpunktsetzungen in Forschung oder Lehre - bei insgesamt unverändertem Lehrangebot je Lehrereinheit oder, in besonderen Fällen, je Fakultät.
- Das Gesetz schafft mit den „Dozenten“ eine neue Personalkategorie mit schwerpunktmäßigen Aufgaben in der Lehre. Diese gehören zur Gruppe der Hochschullehrer. Der Juniordoцент ist wie der Juniorprofessor ein Amt im Karriereweg des wissenschaftlichen Nachwuchses. Damit begründet das Gesetz unterschiedliche Qualifikationswege zur Professur, die ihren Schwerpunkt zum einen in der Forschung, zum anderen in der Lehre haben. Die beiden Qualifikationswege sind indes nicht voneinander abgeschottet, sondern bleiben durchlässig.
- Die bisherigen Personalkategorien des „Wissenschaftlichen Mitarbeiters“ und der „Lehrkraft für besondere Aufgaben“ werden zur einheitlichen Personalkategorie des „akademischen Mitarbeiters“ zusammengeführt; die Einsatzmöglichkeiten erstrecken sich von der Forschung bis zur Lehre.
- Neu geschaffen wird die Bezeichnung „Lehrassistent“ für wissenschaftliche Hilfskräfte mit Schwerpunktaufgaben in der Lehre.
- Für Juniorprofessoren und Dozenten an Universitäten werde mit dem so genannten „Tenure Track“ ein neuer Karriereweg innerhalb der Hochschule eröffnet, betonten Ministerpräsident Oettinger und Wissenschaftsminister Frankenberg. Künftig könne das Berufungsverfahren beispielsweise durch Verzicht auf eine gesonderte Ausschreibung vereinfacht werden, wenn die Berufung auf eine Professur an der eigenen Hochschule vorgesehen sei.

Erweiterte Möglichkeiten beim Zugangs- und Auswahlrecht

Im Hochschulzugangsrecht würden zur Feststellung der studiengangspezifischen Studierfähigkeit Aufnahmeprüfungen zusätzlich zum Abitur zukünftig eine stärkere Rolle spielen, erläuterte Frankenberg. Im Auswahlrecht würden die Möglich-

keiten der Hochschulen zum Einsatz von Studierfähigkeitstests und Auswahlgesprächen verbessert. Die Vorgaben für Auswahlkommissionen würden dereguliert, so dass künftig auch Berufspraktiker mitwirken könnten. Die im Gesetzentwurf enthaltene parlamentarische Zustimmung zum ZVS-Staatsvertrag setze die nach bisherigem Bundesrecht vorgesehene Selbstauswahlquote bei Studiengängen mit bundesweiter Zulassungsbeschränkung in Landesrecht um.

Neue Wege bei der institutionellen Zusammenarbeit

Das Gesetz ermögliche darüber hinaus der Universität Karlsruhe und dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH die wechselseitige Verschränkung der Entscheidungsorgane und eröffne ihnen dadurch neue Wege der institutionellen Zusammenarbeit.